



# HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 21.02.2023****Vollzugsdefizite bei der Abschiebung von Straftätern****und****Antwort****Minister der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Vor einigen Wochen hatte ein staatenloser Palästinenser in einem Regionalexpress in Schleswig-Holstein zwei Personen mit einem Messer getötet und sieben weitere verletzt. Der Täter war 2014 nach Deutschland eingereist und erhielt subsidiären Schutz. Zwischen 2015 und 2022 hatte er zahlreiche Straftaten verübt, darunter Körperverletzung, sexuelle Übergriffe, Bedrohung und Betäubungsmitteldelikte und war zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Trotz dieser zahlreichen Straftaten hielt sich der Tatverdächtige seit neun Jahren legal in der Bundesrepublik auf, ohne dass eine Abschiebung erfolgt wäre. Der Fall offenbart erhebliche Defizite hinsichtlich der Gesetzgebung und der Anwendung bestehender Gesetze wie auch der Datenübermittlung zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. verschiedenen Behörden.

(→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/477393/24>-<https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/470884/2>; <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/477391/4-5>)

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung derzeit – unabhängig vom aktuellen Fall – allgemein Vollzugsdefizite in der Anwendung der Bestimmungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, insbesondere der §§ 3, 4 und 60 Abs. 8 AufenthG sowie der §§ 18 Abs. 2 und 3 und 29 Abs. 1 AsylG?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: Worin bestehen nach Auffassung der Landesregierung die aufgeführten Vollzugsdefizite?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: Mit welchen Maßnahmen sind die unter 2. aufgeführten Vollzugsdefizite zu beheben?
- Frage 4. Hält die Landesregierung die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Abschiebung von ausländischen Straftätern für ausreichend – insbesondere die Bestimmung des § 60 Abs. 8 AufenthG?
- Frage 5. Hält die Landesregierung die in § 60 Abs. 8 AufenthG genannte Schwelle einer Freiheitsstrafe von drei Jahren für angemessen, angesichts der Tatsache, dass diese praktisch nur bei vorsätzlichen Tötungsdelikten überschritten wird?
- Frage 6. Welche Daten über gegen Ausländer geführte Ermittlungsverfahren und Strafverfahren (Verurteilungen einschließlich Strafvollzug) werden von den zuständigen hessischen Justizbehörden routinemäßig (d.h. ohne Anforderung) an andere Behörden – insbesondere Ausländerbehörden und Behörden anderer Bundesländer – weitergegeben?
- Frage 7. Welche Daten über gegen Ausländer geführte Ermittlungsverfahren und Strafverfahren (Verurteilungen einschließlich Strafvollzug) erhalten hessische Behörden routinemäßig (d.h. ohne Anforderung) von den jeweils zuständigen Behörden anderer Bundesländer?
- Frage 8. Hält die Landesregierung den unter 6. und 7. genannten Datenaustausch für ausreichend?
- Frage 9. Falls 8. unzutreffend: Welche weiteren Daten sollten nach Auffassung der Landesregierung über die unter 6. und 7. genannten, zwischen den einzelnen Behörden bzw. Bundesländern hinaus ausgetauscht, routinemäßig ausgetauscht werden?
- Frage 10. Falls 8. unzutreffend: Welche Maßnahmen sind von der Landesregierung zu treffen, damit die unter 8. aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden können?

Die Fragen 1. bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den von dem Fragesteller in Bezug genommenen Vorschriften handelt es sich um bundesgesetzliche Normen. Informationsübermittlungspflichten finden sich z.B. im Asylgesetz, im Aufenthaltsgesetz sowie der Aufenthaltsverordnung. Eine Datenübermittlung erfolgt auf dieser bundesgesetzlichen Grundlage, aus der sich auch die zu übermittelnden Daten ergeben.

Für den staatsanwaltlichen Bereich findet die Datenübermittlung Konkretisierung durch die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), soweit die bundesgesetzlichen Vorschriften (z.B. im Asylgesetz oder im Aufenthaltsgesetz) eine ausreichende Übermittlungsgrundlage liefern. In Hessen teilen die Strafvollstreckungsbehörden den Ausländerbehörden u.a. den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls und die Strafvollzugsbehörden u.a. den Antritt sowie die Entlassung aus der Haft mit.

Darüber hinaus sieht ein gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz (Staatsanzeiger 2020 Bl. 594 f.) bei strafrechtlichen Verfahren einen engen und gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft im unmittelbaren Zusammenhang zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens vor. Auf Landesebene findet daneben die Vollzugsgeschäftsordnung Anwendung.

Hinsichtlich der Abschiebung von ausländischen Straftätern wendet die Landesregierung die gesetzlichen Vorschriften an und schöpft diese aus. Systemrelevante Änderungen erscheinen derzeit nicht erforderlich. Um die Abschiebung rechtskräftig verurteilter Straftäter zu verbessern erscheint es vielmehr prioritär, eine bessere Kooperation der relevanten Herkunftsstaaten bei der Identifizierung und Rücknahme eigener Staatsangehöriger herbeizuführen, die auch wirksame und sofern erforderlich auch zwangsweise Durchsetzungsmaßnahmen vorsehen. Das ist Aufgabe der Bundesregierung.

Sofern es sich im Übrigen um Fragen zur Entscheidungspraxis von Bundesbehörden handelt, entzieht sich dies einer Bewertung der Landesregierung.

Wiesbaden, 14. April 2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**